

## IN EINIGEN ZIVILSACHEN

In bestimmten Streitfällen **müssen** Sie vor der Klage vor Gericht eine Einigung beim Schiedsamt versuchen.

Die Fälle sind im Einzelnen:

- Nachbarschaftsstreitigkeiten
- Überhang von Bäumen und Sträuchern
- Grenzbepflanzung
- Lärm- und Geruchsbelästigung
- Ehrverletzung
- Verstöße nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz AGG

## IN EINIGEN STRAFSACHEN

Auch bei vielen kleineren Straftaten müssen Sie zunächst beim Schiedsamt vorsprechen, bevor Sie Privatklage vor dem Strafgericht erheben können.

Die häufigsten Privatdelikte sind :

- Beleidigung
- Bedrohung
- Hausfriedensbruch
- leichte Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Verletzung des Briefgeheimnisses

## IN WEITEREN BÜRGERLICHEN STREITIGKEITEN

Bei diesen Streitigkeiten kann das Schiedsamt angerufen werden :

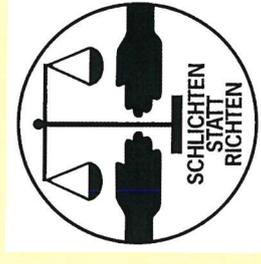
- Einschränkungen einer Mietsache durch Hausbewohner oder Vermieter
- Nichtbeachtung der Hausordnung
- Schadensersatz
- Schmerzensgeld
- vermögensrechtliche Forderungen
- Haftungsansprüche aus Verträgen

Der Gang zum Schiedsamt ist ein schneller Weg, um einen Streit unbürokratisch und kostensparend beizulegen. Mir nehmen uns Zeit und hören Ihnen genau zu. Oftmals reicht schon ein vermittelndes Gespräch. Klappt dies nicht, wird die Schiedsperson auf Ihren Antrag eine Schlichtungsverhandlung ansetzen. Zu diesem Termin werden beide Parteien eingeladen. Gemeinsam werden Sie einen Kompromiss erarbeiten, mit dem Sie leben können. Jede Partei kann dabei ihre Interessen und Anliegen vorbringen. Das Ziel einer solchen Verhandlung ist eine dauerhafte einvernehmliche Lösung zwischen den Beteiligten. Es gibt also keine Gewinner und keine Verlierer.

Endet das Schlichtungsverfahren mit einer Vereinbarung, wird diese in einem Protokoll festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben. Eine solche Vereinbarung ist damit rechtswirksam und hat 30 Jahre Gültigkeit. Die Kosten des Verfahrens liegen zwischen 25,00 € und 50,00 €.

Kommt bei Zivilsachen oder Privatklagedelikten keine Einigung zustande, erhält der Antragsteller eine Bescheinigung, mit der er eine Klage beim zuständigen Gericht einreichen kann.

Nicht tätig wird das Schiedsamt in familien-, sozial- und arbeitsrechtlichen Fällen.



## Weitere Informationen

Bund Deutscher Schiedsmänner und

Schiedsfrauen e.V. -BDS-

E-Mail: [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)

Internet: [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de)

[www.bds-niedersachsen.com](http://www.bds-niedersachsen.com)